



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung**
Der Minister

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

Henning-von-Tresckow Str. | 14467 Potsdam
2-8

Mitglied des Landtages Brandenburg
Frau Anke Schwarzenberg
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Internet: <https://mil.brandenburg.de>

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam
Hauptbahnhof

Potsdam, **13.** Oktober 2022

**Ihre Mündliche Anfrage 1277 im Rahmen der 74. Landtagssitzung
am 13. Oktober 2022**

Windkraftmoratorium in der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz- Spreewald

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

leider war aus zeitlichen Gründen die Beantwortung Ihrer o. g. Mündlichen
Anfrage im Rahmen der Fragestunde nicht möglich, daher antworte ich Ihnen
nunmehr schriftlich wie folgt:

Mit der Einführung des § 2c in das Gesetz zur Regionalplanung und zur
Braunkohlen und Sanierungsplanung hat der Landesgesetzgeber
Regionalplanverfahren geschützt, die die Windenergienutzung im Außenbereich
steuern.

Diese Steuerung erfolgte bisher über die Konzentrationswirkung der
Windeignungsgebiete: Innerhalb der Gebiete war die Windenergienutzung
zulässig, außerhalb nicht. Die Sicherstellung dieser Ausschlusswirkung schon
während der Planaufstellung war der Zweck des § 2c Regionalplanungsgesetz.
Dieser Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der festgelegten
Windeignungsgebiete basierte auf dem sog. „Planvorbehalt“ des § 35 Absatz 3
Satz 3 BauGB. Diese Vorschrift ist damit unabdingbare Voraussetzung für die
Anwendung von § 2c Regionalplanungsgesetz.

Diese Voraussetzung entfällt jedoch durch neues Bundesrecht: Nach dem
„Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von



Windenergieanlagen an Land“ greift § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ab Februar 2023 nicht mehr für die Windenergienutzung.

Damit war zum Zeitpunkt der Entscheidung über die optionale Verlängerung des pauschalen Genehmigungsverbots erkennbar, dass das durch § 2c Regionalplanungsgesetz geschützte Planungsverfahren in der Region Lausitz-Spreewald nicht mehr zum Abschluss kommen kann.

Damit fehlen sowohl der Schutzzweck als auch die Rechtfertigung für den gravierenden Eingriff in die Grundrechte von Grundstückseigentümern und Windenergieanlagenbetreibern aus Artikel 14 GG.

Mit dem § 2c Regionalplanungsgesetz wurde im Übrigen eine Nutzung flächendeckend pauschal verboten, die der Bundesgesetzgeber zu einer privilegierten Nutzung erklärt hatte. Dies verdeutlicht, welche engen rechtlichen Rahmenbedingungen für dessen Umsetzung vorlagen.

Bei den aktuellen Genehmigungslaufzeiten von knapp 2 Jahren für Windenergieanlagen in Brandenburg ist nicht damit zu rechnen, dass die Errichtung von derzeit noch nicht beantragten WEA kurzfristig erfolgen kann. Es ist aus Kostengründen und wegen der erforderlichen Aktualität der avifaunistischen Gutachten auch nicht zu erwarten, dass kurzfristig eine Vielzahl von Anträgen zu Errichtung von Windenergieanlagen auf bisher nicht betrachteten Flächen eingereicht wird.

Weiterhin gilt im Übrigen auch ein Schutz vor einer flächenhaften Errichtung von WEA durch das WEAAbG, durch den Freiraumverbund des LEP HR, durch bis 1. Februar 2024 rechtswirksame Ausschlussplanungen der Kommunen sowie durch das Fachrecht wie u.a. Natur- und Artenschutz.

Eine Verlängerung des Genehmigungsverbot für die Region Lausitz-Spreewald scheidet in Anbetracht dieser Rechtslage zwingend aus.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rainer Genilke